OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153184/19/JS

Datum:
Linz, 23. Februar 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der A S, vertreten durch S GmbH, L, vom 7.6.2021 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 10.5.2021 (ohne Geschäftszahl) betreffend einen baupolizeilichen Auftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass es zu lauten hat:
„Der Beschwerdeführerin A S wird gemäß § 49 Oö. Bauordnung 1994 als Eigentümerin aufgetragen, folgende auf dem Grundstück X, Grundbuch X, errichteten baulichen Anlagen bis 1. März 2023 zu beseitigen und den vorigen Zustand wieder herzustellen:
   1. eingeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude in Holzbauweise (Hauptabmessungen: ca. 10,62 m x 3,10 m mit Gebäudevorsprung; Traufenhöhe: ca. 2,10 m bis 2,43 m; Firsthöhe: ca. 2,95 m) mit flachgeneigtem Satteldach im südöstlichen Bereich des Grundstückes (abgebildet auf den Seiten 2 bis 4 des Protokolls vom 29.10.2020 der baupolizeilichen Überprüfung);
   2. eingeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude in Holzbauweise (Hauptabmessungen: ca. 6,10 m x 4,65 m mit Gebäuderück- und -vorsprung; Traufenhöhe: ca. 2,00 m; Firsthöhe: ca. 2,30 m) mit Satteldach (östlicher Teil) und Pultdach (nordwestlicher Teil) im zentralen Bereich an der nordöstlichen Grundgrenze des Grundstückes (abgebildet auf der Seite 5 des Protokolls vom 29.10.2020 der baupolizeilichen Überprüfung);

3. eingeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude in Holzbauweise (Hauptabmessungen: ca. 17,60 m x 7,50 m mit Gebäude-rücksprung; Traufenhöhe: ca. 2,15 m) mit flachgeneigtem Pultdach im nördlichen Bereich des Grundstückes, direkt an der nordöstlichen und nordwestlichen Grundgrenze situiert (abgebildet auf den Seiten 6 und 7 [oben] des Protokolls vom 29.10.2020 der baupolizeilichen Überprüfung);
4. Stützwand in geschwungener Form (Länge gesamt: ca. 11,25 m; Höhe: ca. 0,30 m bis 0,80 m; Wandstärke: ca. 0,25 m) im Anschluss an die südostseitige Terrasse des Gebäudes zu Punkt 1. (abgebildet auf den Seiten 2 und 3 sowie dargestellt in der Skizze 1 des Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen Befundaufnahme), wobei die Terrasse zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes selbst nicht zu beseitigen ist;
5. Holzbalken auf Holzstützen (Länge gesamt: ca. 1,90 m; Höhe gesamt: ca. 2,05 m) südlich des Gebäudes zu Punkt 1. (abgebildet auf der Seite 4 des Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen Befundaufnahme) zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes;
6. Stützwand mit Mosaik-Verkleidung und Steinplattenabdeckung (Höhe: ca. 0,45 m bis 1,40 m; Wandstärke ca. 0,15 m) samt gemauertem Griller mit ca. 1,20 m hohem Rauchfang (Länge gesamt: ca. 11,70 m) im nordwestlichen Anschluss an die Stützwand zu Punkt 4. (abgebildet auf den Seiten 5 und 6 sowie dargestellt in der Skizze 2 des Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen Befundaufnahme) zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes;
7. Treppenanlage bestehend aus drei Treppen samt Weg und Stützwänden mit teilweise Eisengeländern und -tür (Länge gesamt: ca. 11,32 m; Breite: ca. 1,50 m bis 2,25 m; Höhe: bis zu ca. 3,30 m) im südwestlichen Anschluss an das Gebäude zu Punkt 1. (abgebildet auf den Seiten 7 bis 9 sowie dargestellt in der Skizze 3 des Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen Befundaufnahme) zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes;
8. Treppenanlage bestehend aus drei Treppen samt Stützwänden und frei stehenden Wänden (Höhen: ca. 0,10 m bis 1,05 m) entlang eines ca. 11,05 m langen Weges aus mosaikförmigen Steinplatten, der (westlich des Gebäudes zu Punkt 2.) zwischen den Gebäuden zu Punkt 1. und 3. verläuft (abgebildet auf den Seiten 11 und 12 sowie dargestellt in der Skizze 5 des Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen

Befundaufnahme), wobei der Weg zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes selbst nicht zu beseitigen ist;

9. Weg aus Ortbeton (im Umfang der Teillänge „Ⓑ“ von ca. 1,00 m laut Skizze 6) samt Stützwänden (Höhen: ca. 0,65 m bis 0,70 m), Schacht (Abmessungen: ca. 1,10 m x 1,10 m), Rampe aus Beton (Länge: ca. 1,00 m; Breite: ca. 1,55 m) und Drahtkörben mit Steinen (Gabione) im südöstlichen bzw. westlichen Anschluss an das Gebäude zu Punkt 3. (abgebildet auf den Seiten 13 bis 14 sowie dargestellt in der Skizze 6 des Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen Befundaufnahme). Der Weg mit der Teillänge „Ⓐ“ laut Skizze 6 von gesamt ca. 4,65 m ist zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes hingegen nicht zu beseitigen.
10. Duschplatz (Betonplatte) mit Sockelwand (Länge gesamt: ca. 2,00 m; Breite gesamt: ca. 1,60 m; Höhe: ca. 0,45 m) mit mosaikförmiger Verkleidung samt Säule für die Wasserinstallation und Bodengully, welche sich nordwestlich des Gebäudes zu Punkt 2. auf dem Grundstück befinden (abgebildet auf der Seite 15 des Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen Befundaufnahme) zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes;
11. Schaukelgestell aus Eisenrohren bestehend aus zwei Teilen (Höhe Teil 1: ca. 2,50 m; Breite Teil 1: ca. 2,00 m; Höhe Teil 2: ca. 1,00 m; Breite Teil 2: ca. 1,25 m), welches sich westlich des Gebäudes zu Punkt 2. auf dem Grundstück befindet (abgebildet auf der Seite 16 des Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen Befundaufnahme) zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes;
12. Zaunanlage mit Eisenstützen und Maschendrahtzaun auf Betonsockel samt Türe (Länge gesamt: ca. 34 m; Höhe gesamt: ca. 1,25 bis 1,40 m) entlang der nordöstlichen Grundgrenze des Grundstückes (abgebildet auf den Seiten 17 und 18 des Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen Befundaufnahme) zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes;
13. Zaunanlage mit Eisenstützen und Maschendrahtzaun auf Stützwand in Ortbetonbauweise (Länge gesamt: ca. 12,50 m; Höhe gesamt: ca. 1,80 m bis 2,25 m) und Stützwand aus Granitsteinen, welche sich im südöstlichen Bereich des Grundstückes befindet (abgebildet auf der Seite 19 sowie dargestellt in der Skizze 7 des Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen Befundaufnahme) zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes;
14. Stützwand aus Löffelsteinen (Länge: ca. 12,70 lfm; Höhe: ca. 1,60 m bis 1,90 m) im südöstlichen Bereich des Grundstückes und Stützwand aus Beton mit Einfriedung (Welleternitplatten;

Länge: ca. 42 lfm; Höhe gesamt: ca. 2,00 m bis 2,30 m) an der südwestseitigen Grundgrenze (abgebildet auf den Seiten 20 und 21 sowie dargestellt in der Skizze 8 des Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen Befundaufnahme) zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes;

Das Protokoll vom 29.10.2020 der baupolizeilichen Überprüfung und das Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen Befundaufnahme bilden als Beilagen ./A und ./B einen integrierenden Bestandteil dieser Entscheidung.“

II. Die Beschwerdeführerin hat Kommissionsgebühren für den am 14.10.2021 an Ort und Stelle stattgefundenen Lokalaugenschein des bautechnischen Amtssachverständigen in Höhe von 81,60 Euro zu zahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Prambachkirchen (in der Folge „belangte Behörde“) vom 10.5.2021 wurde der Beschwerdeführerin folgender baupolizeilicher Auftrag gemäß § 49 Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) und § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) erteilt:

„[...]

Spruch

Sämtliche konsenslos errichteten Bauten und Anlagen, die anlässlich der baupolizeilichen Überprüfung festgestellt und in der Niederschrift vom 29.10.2020, welche Bestandteil dieses Bescheides ist, einzeln aufgezählt wurden bzw. welche nicht entsprechend den für sie geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Flächenwidmungsplanes auf Ihrem Grundstück [redacted], EZ [redacted], KG. [redacted], ausgeführt wurden, sind zur Gänze auf Ihre Kosten zu beseitigen.

Die zu beseitigenden Bauten bzw. Anlagen sind in der n.a. Begründung angeführt sowie im beiliegenden Orthofoto fortlaufend mit den Nummern 1 bis 4e nummeriert und in der beiliegenden Niederschrift vom 29.10.2020 detailliert mit Text und Fotos dokumentiert.

Die vollständige Beseitigung hat innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides zu erfolgen und ist der Marktgemeinde Prambachkirchen schriftlich zu melden.

[...]“

In der Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, es sei ein unbedingter Beseitigungsauftrag zu erteilen, da die Bauten nicht der bestimmungsgemäßen Nutzung des Grundstückes als Grünland dienen würden. Das Grundstück befinde sich in der Grünzone des regionalen Raumordnungsprogrammes für die Region E.

1.2. Dagegen richtete sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 7.6.2021. Die Beschwerdeführerin wandte darin (und im weiteren Beschwerdeverfahren) zusammengefasst ein:

- Im angefochtenen Bescheid würden Ausführungen fehlen, ob die zu beseitigenden baulichen Anlagen sowohl im Zeitpunkt der Errichtung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bewilligungspflichtig waren, bzw. ob sie bewilligt wurden. Es ginge aus dem angefochtenen Bescheid weiters nicht hervor, ob die baulichen Anlagen im (nicht festgestellten) Zeitpunkt ihrer Errichtung bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen widersprochen haben.
- Nach dem Kenntnisstand der Beschwerdeführerin, die das gegenständliche Grundstück geerbt habe, seien die zu beseitigenden Objekte bereits in den 1970er-Jahren oder auch früher errichtet worden. Es habe über mehrere Jahrzehnte

keinerlei Beanstandungen gegeben und sei allseits von einer Konsensgemäßheit der alten Baulichkeiten ausgegangen worden, weshalb sich auch vor Ort ein Strom- und Wasseranschluss befinden würden. In der Nachbarschaft würde seit vielen Jahren eine Vielzahl gleichartiger baulicher Anlagen, die in derselben Grünland-Widmung gelegen seien, bestehen. Der Beseitigungsauftrag sei daher völlig unbillig. Das Grundstück mit den Anlagen stelle auch eine positive Erinnerung an die Familie dar.

- Die belangte Behörde habe es auch unterlassen, einen (zumindest) vermuteten Konsens zu prüfen.
- Es fehle im angefochtenen Bescheid auch eine Begründung, weshalb die angeführten baulichen Anlagen nicht für eine bestimmungsgemäße Nutzung des Grünlandes nötig sein sollen. Gerade im Grünland seien Geräte und Maschinen erforderlich, um dieses regelmäßig zu pflegen, weshalb ein Geräteschuppen notwendig sei.
- Bei den gegenständlichen Anlagen würde es sich zumindest teils nicht um bauliche Anlagen handeln, insbesondere der „Holzbalken auf Holzstützen“, der „Weg“, das „Schaukelgestell“ und der „Terrassenbelag“.
- Die belangte Behörde hätte auch die Möglichkeit zur nachträglichen Bauanzeige bzw. zur Erteilung von Auflagen zur Herstellung eines rechtskonformen Zustands prüfen müssen.
- Die eingeräumte Beseitigungsfrist von 6 Monaten erweise sich pandemiebedingt und aufgrund der enormen Auslastung der Baubranche als unangemessen kurz. Im Falle einer Beseitigung würden die Strom- und Wasserleitungen frei liegen und wären ungeschützt der Witterung ausgesetzt. Durch den Abriss der Stützmauer zur öffentlichen Straße würden auch öffentliche Interesse an der Stabilität des Hangs beeinträchtigt werden.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführerin ist aufgrund des Einantwortungsbeschlusses seit 2013 grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes X, Grundbuch X. Das Grundstück wird zumindest seit 1974 zu Freizeitzwecken verwendet.

2.2. Das Grundstück der Beschwerdeführerin ist seit zumindest 1972 für die landwirtschaftliche Nutzung bzw. für landwirtschaftlich bedingte Bauten gewidmet. So ist das Grundstück auch im aktuellen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde P (Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 4) aus dem Jahr 2014 als „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmet. Das Grundstück befindet sich nach dem regionalen Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung für die Region E (LGBl. Nr. 114/2007) in einer regionalen Grünzone.

2.3. Auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin befinden sich seit frühestens 1974 folgende Anlagen:

2.3.1. eingeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude in Holzbauweise (Hauptabmessungen: ca. 10,62 m x 3,10 m mit Gebäudevorsprung; Traufenhöhe: ca. 2,10 m bis 2,43 m; Firsthöhe: ca. 2,95 m) mit flachgeneigtem Satteldach, welches im südöstlichen Bereich des Grundstückes errichtet wurde. Das allseitig umschlossene Gebäude umfasst folgende Räume: WC, Schlafzimmer, Küche mit Essbereich und Abstellraum. Für die fachgerechte Errichtung dieses Gebäudes sind wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung der Tragkonstruktion (notwendige statische Kenntnisse in Anbetracht von Wind- und Schneelasten) und der ordnungsgemäßen Fundierung bzw. Gründung, notwendig.

2.3.2. eingeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude in Holzbauweise (Hauptabmessungen: ca. 6,10 m x 4,65 m mit Gebäuderück- und -vorsprung; Traufenhöhe: ca. 2,00 m; Firsthöhe: ca. 2,30 m) mit Satteldach (östlicher Teil) und Pultdach (nordwestlicher Teil), welches im zentralen Bereich an der nordöstlichen Grundgrenze des Grundstückes errichtet wurde. Das allseitig umschlossene Gebäude wird als Lagerraum genutzt. Für die fachgerechte Errichtung dieses Gebäudes sind wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung der Tragkonstruktion (notwendige statische Kenntnisse in Anbetracht von Wind- und Schneelasten) und der ordnungsgemäßen Fundierung bzw. Gründung, notwendig.

2.3.3. eingeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude in Holzbauweise (Hauptabmessungen: ca. 17,60 m x 7,50 m mit Gebäuderücksprung; Traufenhöhe: ca. 2,15 m) mit flachgeneigtem Pultdach, welches im nördlichen Bereich des Grundstückes, direkt an der nordöstlichen und nordwestlichen Grundgrenze, errichtet wurde. Das allseitig umschlossene Gebäude wird als Hobbywerkstätte bzw. Lagerraum genutzt. Für die fachgerechte Errichtung dieses Gebäudes sind wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung der Tragkonstruktion (notwendige statische Kenntnisse in Anbetracht von Wind- und Schneelasten) und der ordnungsgemäßen Fundierung bzw. Gründung, notwendig.

2.3.4. Terrassenanlage mit Feinsteinzeug-Plattenbelag (Länge: ca. 6,80 m), welche auf dem Grundstück im Anschluss an das Gebäude zu Punkt 2.3.1. errichtet wurde und teilweise von einer Stützwand in geschwungener Form (Länge: gesamt ca. 11,25 m; Höhe: ca. 0,30 m bis 0,80 m; Wandstärke: ca. 0,25 m) umschlossen wird, jedoch von dieser baulich trennbar ist. Für die fachgerechte Errichtung der Terrasse sind einfache bautechnische Kenntnisse notwendig, da mit keinen großen Lasten für die Terrasse zu rechnen ist. Hingegen bedarf die fachgerechte Errichtung der Stützwand wesentlicher bautechnischer Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der statischen Dimensionierung und der Mauerstärke (in Anbetracht des Erddrucks).

2.3.5. Holzbalken auf Holzstützen (Länge gesamt: ca. 1,90 m; Höhe gesamt: ca. 2,05 m), welcher südlich des Gebäudes zu Punkt 2.3.1. auf dem Grundstück errichtet wurde. Für die fachgerechte Errichtung einer solchen Anlage sind wesentliche bautechnische Kenntnisse notwendig, insbesondere da sie unter

Berücksichtigung der Windlasten, des Erdreichs und der Gefahr des Vermorschens im Boden fachtechnisch verankert werden muss, um einer Kipp- und Einsturzgefahr zu begegnen.

2.3.6. Stützwand mit Mosaik-Verkleidung und Steinplattenabdeckung (Höhe: ca. 0,45 m bis 1,40 m; Wandstärke ca. 0,15 m) samt gemauertem Griller mit ca. 1,20 m hohem Rauchfang (Länge gesamt: ca. 11,70 m), welche im nordwestlichen Anschluss an die Stützwand zu Punkt 2.3.4. auf dem Grundstück errichtet wurde. Für die fachgerechte Errichtung der Stützwand sind wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der statischen Dimensionierung und der Mauerstärke (in Anbetracht des Erddrucks), notwendig. Gleiches gilt für den fachgerechten Bau des gemauerten Grillers mit einem derartig hohen Rauchfang im Hinblick auf eine Einsturzgefahr im Falle einer unfachmännischen Errichtung.

2.3.7. Treppenanlage bestehend aus drei Treppen samt Weg und Stützwänden mit teilweise Eisengeländern und – tür (Länge gesamt: ca. 11,32 m; Breite: ca. 1,50 m bis 2,25 m; Höhe: bis zu ca. 3,30 m), welche im südwestlichen Anschluss an das Gebäude zu Punkt 2.3.1. als eine bauliche Einheit auf dem Grundstück errichtet wurde. Für die fachgerechte Errichtung der Treppenanlage sind wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit, des Steigungsverhältnisses der einzelnen Stufe sowie der Absturzsicherung, notwendig. Gleiches gilt für die fachgerechte Errichtung der Stützwände, insbesondere hinsichtlich der statischen Dimensionierung und der Mauerstärke (in Anbetracht des Erddrucks). Hingegen reichen für die Herstellung des Weges einfache bautechnische Kenntnisse aus.

2.3.8. Terrasse mit Kopfsteinpflaster und Feinsteinzeug-Platten (Länge: ca. 4,20 m; Breite: ca. 3,80 m), welche nordwestseitig des Gebäudes zu Punkt 2.3.1. – und von diesem baulich getrennt - auf dem Grundstück errichtet wurde. Für die Errichtung einer derartigen Terrasse sind einfache bautechnische Kenntnisse ausreichend, da keine Lasten zu erwarten sind.

2.3.9. Treppenanlage bestehend aus drei Treppen samt Stützwänden und frei stehenden Wänden aus Beton (Höhen: ca. 0,10 m bis 1,05 m) entlang eines ca. 11,05 m langen Weges aus mosaikförmigen Steinplatten, der (westlich des Gebäudes zu Punkt 2.3.2.) zwischen den Gebäuden zu Punkt 2.3.1. und 2.3.3. verläuft. Der Weg ist dabei von den übrigen Anlagen bautechnisch trennbar. Für die fachgerechte Errichtung der Treppenanlage sind wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit, des Steigungsverhältnisses der einzelnen Stufe sowie der Absturzsicherung, notwendig. Gleiches gilt für die fachgerechte Errichtung der Stützwände, insbesondere hinsichtlich der statischen Dimensionierung und der Mauerstärke (in Anbetracht des Erddrucks). Gleiches gilt auch für die Errichtung der frei stehenden Wände aus Beton, insbesondere da sie angeschüttet sind, ihnen also Stützfunktion zukommt, und die Wandstärke entsprechend zu dimensionieren ist. Des Weiteren ist auch eine entsprechende Fundierung der Wände zur Verhinderung des

Umstürzens notwendig. Hingegen reichen für die Herstellung des Weges einfache bautechnische Kenntnisse aus.

2.3.10. Weg aus Ortbeton (Länge: ca. 5,65 m) samt Treppenanlage, Stützwänden (Höhen: ca. 0,65 m bis 0,70 m), Rampe aus Beton (Länge: ca. 1,00 m; Breite: ca. 1,55 m), Schacht (Abmessungen: ca. 1,10 m x 1,10 m) und Drahtkörben mit Steinen (Gabione), welche im südöstlichen bzw. westlichen Anschluss an das Gebäude zu Punkt 2.3.3. auf dem Grundstück errichtet wurden. Für die fachgerechte Errichtung der Treppenanlage sind wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit, des Steigungsverhältnisses der einzelnen Stufe sowie der Absturzsicherung, notwendig. Gleiches gilt für die fachgerechte Errichtung der Stützwände, insbesondere hinsichtlich der statischen Dimensionierung und der Mauerstärke (in Anbetracht des Erddrucks). Gleiches gilt auch für die fachgerechte Errichtung der Drahtkörbe mit Steinen, da insbesondere die ordnungsgemäße Dimensionierung der Breite eine Kippsicherheit gewährleisten muss. Hingegen reichen für die Herstellung des Weges einfache bautechnische Kenntnisse aus. Dieser ist auf einer Teillänge von ca. 4,65 m (in der Skizze 6 als horizontales Teilstück „Ⓐ“ bezeichnet) baulich von den übrigen Anlagen trennbar; anderes gilt für den übrigen Weg von ca. 1,00 m Länge (in der Skizze 6 als vertikales Teilstück „Ⓑ“ bezeichnet), welcher eine bauliche Einheit mit der anschließenden Rampe und Treppenanlage bildet. Auch der Schacht bildet mit der Stützmauer, die sich entlang des Teilstücks „Ⓐ“ befindet, eine bauliche Einheit.

2.3.11. Duschplatz (Betonplatte) mit Sockelwand (Länge gesamt: ca. 2,00 m; Breite gesamt: ca. 1,60 m; Höhe: ca. 0,45 m) mit mosaikförmiger Verkleidung samt Säule für die Wasserinstallation und Bodengully, welche nordwestlich des Gebäudes zu Punkt 2.3.2. auf dem Grundstück errichtet wurden. Für die fachgerechte Herstellung des Duschplatzes sind wesentliche bautechnische Kenntnisse notwendig, da dieser frostsicher hergestellt und ein entsprechendes Gefälle für den Abfluss sowie eine Rutschfestigkeit der Oberfläche berücksichtigt werden muss. Gleiches gilt für die fachgerechte Errichtung der Sockelwand, insbesondere hinsichtlich der statischen Dimensionierung und der Mauerstärke (in Anbetracht des Erddrucks), da diese teilweise eine Stützwand darstellt.

2.3.12. Schaukelgestell aus Eisenrohren bestehend aus zwei Teilen (Höhe Teil 1: ca. 2,50 m; Breite Teil 1: ca. 2,00 m; Höhe Teil 2: ca. 1,00 m; Breite Teil 2: ca. 1,25 m), welches westlich des Gebäudes zu Punkt 2.3.2. als Spielgerät auf dem Grundstück errichtet wurde. Im Hinblick darauf, dass die Schaukel in Form von Streben und nicht (wie üblich) in Form eines dreieckigen Gestells errichtet wurde, und in Anbetracht der Höhe des Gestells sind erhebliche Gefahren bei der Benützung im Falle eines Umkippens von vornherein nicht ausgeschlossen. Für die fachgerechte Errichtung des Schaukelgestells sind daher wesentliche bautechnische Kenntnisse notwendig.

2.3.13. Zaunanlage mit Eisenstützen und Maschendrahtzaun auf Betonsockel samt Türe (Länge gesamt: ca. 34 m; Höhe gesamt: ca. 1,25 bis 1,40 m), welche entlang der nordöstlichen Grundgrenze des Grundstückes als bauliche Einheit

errichtet wurde. Für die fachgerechte Herstellung der Zaunanlage reichen einfache bautechnische Kenntnisse aus. Jedoch sind für die fachgerechte Errichtung des Betonsockels, insbesondere hinsichtlich der statischen Dimensionierung und der Mauerstärke (in Anbetracht des Erddrucks), wesentliche bautechnische Kenntnisse notwendig, da diesem eine Stützfunktion zukommt.

2.3.14. Zaunanlage mit Eisenstützen und Maschendrahtzaun auf Stützwand in Ortbetonbauweise (Länge gesamt: ca. 12,50 m; Höhe gesamt: ca. 1,80 m bis 2,25m) und Stützwand aus Granitsteinen, welche im südöstlichen Bereich des Grundstückes errichtet wurde. Für die fachgerechte Herstellung der Zaunanlage reichen einfache bautechnische Kenntnisse aus. Jedoch sind für die fachgerechte Errichtung der Stützwände, insbesondere hinsichtlich der statischen Dimensionierung und der Mauerstärke (in Anbetracht des Erddrucks), wesentliche bautechnische Kenntnisse notwendig.

2.13.15. Stützwand aus Löffelsteinen (Länge: ca. 12,70 lfm; Höhe: ca. 1,60 m bis 1,90 m), welche im südöstlichen Bereich des Grundstückes, und Stützwand aus Beton mit Einfriedung (Welleternitplatten; Länge: ca. 42 lfm und Höhe gesamt: ca. 2,00 m bis 2,30 m), welche an der südwestseitigen Grundgrenze errichtet wurde. Weiters wurde eine Zaunanlage mit einem Maschendrahtzaun (Länge: ca. 10,00 lfm; Höhe: ca. 1,00 m bis 1,15 m) ca. 3,00 m westlich der Stützwand aus Löffelsteinen auf dem Grundstück errichtet. Für die fachgerechte Herstellung der Zaunanlage reichen einfache bautechnische Kenntnisse aus. Jedoch sind für die fachgerechte Errichtung der Stützwände, insbesondere hinsichtlich der statischen Dimensionierung und der Mauerstärke (in Anbetracht des Erddrucks), wesentliche bautechnische Kenntnisse notwendig. Die Stützwand aus Beton bildet mit der Einfriedung aus Welleternitplatten eine bauliche Einheit.

2.4. Das Bauarchiv der belangten Behörde ist seit dem Jahr 1940 vollständig und sortiert vorhanden. Die Anlagen auf dem Baugrundstück wurden weder baubehördlich bewilligt noch waren sie jemals Gegenstand eines Bauanzeigeverfahrens.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, die historischen Flächenwidmungspläne sowie den aktuellen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde P und durch Beischaffung von Auszügen aus dem Grundbuch und dem DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) betreffend das Grundstück der Beschwerdeführerin. Das Landesverwaltungsgericht hat dem Ermittlungsverfahren einen bautechnischen Amtssachverständigen beigezogen, der eine ergänzende Befundaufnahme auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin vornahm. Im Rahmen der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden diese Urkunden mit den Parteien und im Beisein des bautechnischen Amtssachverständigen ausführlich sachlich und rechtlich erörtert.

3.2. Zur Beweiswürdigung im Einzelnen:

3.2.1. Die Eigentumsverhältnisse und die aktuelle Widmung des Grundstückes (Punkt 2.1. und 2.2.) können zwanglos nach Einsicht in das Grundbuch bzw. den Flächenwidmungsplan festgestellt werden. Die historische Widmung des Grundstückes konnte die belangte Behörde beginnend mit dem Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 1964 in der mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde P aus dem Jahr 1971 abgeänderten Fassung, die im Jahr 1972 von der Oö. Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt wurde, darlegen.

Die Feststellung zur nicht betrieblichen Nutzung des Grundstückes gründet auf den glaubhaften Angaben der Beschwerdeführerin, denen kein anderes Beweismittel entgegenstand. So besteht auch in Anbetracht der Art der Anlagen kein Zweifel, dass diese ab dem Jahr 1974 zu Freizeitzwecken errichtet wurden.

3.2.2. Die Feststellungen zu den auf dem Grundstück errichteten Anlagen und zum Erfordernis von bautechnischen Kenntnissen für deren fachgerechter Errichtung (Punkt 2.3.) können auf die übersichtliche Befundaufnahme des bautechnischen Amtssachverständigen samt zahlreichen Lichtbildern und Skizzen sowie auf dessen schlüssigen gutachterlichen Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gestützt werden. Der Amtssachverständige konnte dabei dem Landesverwaltungsgericht hinsichtlich jeder einzelnen Anlage begründet und nachvollziehbar darlegen, welches Ausmaß an bautechnischen Kenntnissen für die fachgerechte Errichtung der jeweiligen Anlage aus fachtechnischer Sicht notwendig ist, und inwieweit die Anlagen baulich trennbar ausgeführt wurden. So ist es für das Landesverwaltungsgericht schlüssig und nachvollziehbar, dass etwa für die fachgerechte Errichtung von Gebäuden, Treppenanlagen, Stützmauern bzw. Wänden mit Stützfunktion, Holzbalken mit Holzstützen, Schaukelgestellen, gemauerten Griller, Drahtkörben oder betonierten Duschplätzen wesentliche bautechnische Kenntnis in Bezug auf Statik und Fundierung zur Verhinderung des Ein- und Umstürzen (in Anbetracht von Wind- und Schneelasten oder des Erddrucks) notwendig sind, nicht hingegen für bloße Terrassen oder Wege bzw. Zaunanlagen mit Maschendrahtzäunen, bei denen keine wesentlichen Lasten (wie etwa Windlasten) bautechnisch zu erwarten sind. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, für die Errichtung des „Holzbalkens auf Holstützen“ sowie des „Schaukelgestells“ seien keine wesentlichen bau- und fachtechnischen Kenntnisse erforderlich, trat sie der schlüssigen überzeugenden Fachmeinung des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen (vgl. VwGH 15.12.2021, Ra 2021/05/0203).

3.2.3. Die Feststellungen zum Errichtungszeitpunkt der Anlagen basieren auf den glaubwürdigen Angaben der Beschwerdeführerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach die Bebauung des Grundstückes im Jahr 1974 begann, was auch durch einen Kaufvertrag aus diesem Jahr belegt werden konnte. Weder die Parteien noch der bautechnische Amtssachverständige konnten jedoch zur genaueren Ermittlung der einzelnen Errichtungszeitpunkte beitragen noch lagen dazu Urkunden vor, sodass keine exaktere Eingrenzung der Errichtungszeitpunkte möglich war. Eine solche erwies sich aus rechtlichen Gründen aber im Übrigen auch

nicht als notwendig (vgl. Punkte 4.4.1. zu den Gebäuden und 4.4.2. zu den übrigen baulichen Anlagen).

3.2.4. Die Feststellungen zum Bauarchiv und zur Konsenslosigkeit der Anlagen (Punkt 2.4.) gründen auf den glaubwürdigen Angaben der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Das Ermittlungsverfahren ergab auch keine maßgeblichen Indizien, dass die Anlagen auf dem Grundstück jemals Gegenstand eines Bauverfahrens vor der belangten Behörde waren.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

4.2. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

4.2.1. Gesetz, womit eine Bauordnung für Oberösterreich mit Ausnahme jener Orte, welche eine eigene Bauordnung besitzen, erlassen wird (Bauordnung für Oberösterreich 1875; GuVBl. Nr. 15/1875):

„[...]

§. 1.

Zur Führung von Neu-, Zu- oder Umbauten, dann zur Vornahme von wesentlichen Ausbesserungen oder Umänderungen an bestehenden Gebäuden ist die Bewilligung der nach dem Gesetze kompetenten Behörden erforderlich.

Zu den wesentlichen Ausbesserungen oder Umänderungen werden diejenigen gerechnet, welche auf den Baustand, die Festigkeit und Feuersicherheit des Gebäudes oder auf die Rechte der Nachbarn irgendwie Einfluß nehmen können.

§ 2.

Ausbesserungen und Abänderungen geringerer Art sind vor Beginn derselben ohne Einholung der Baubewilligung dem Gemeindevorsteher bloß anzuzeigen.

Diesem bleibt es jedoch vorbehalten, erforderlichen Falls die Ausführung dieser Ausbesserungen und Abänderungen von der Vorlage und Genehmigung des Planes abhängig zu machen.

Bei der Ausbesserung einzelner schadhafter Gegenstände, wodurch der allgemeine Baustand keine Aenderung erleidet, ist keine Anzeige erforderlich.

[...]“

4.2.2. Gesetz, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (O.ö. Bauordnung – O.ö. BauO.; LGBl. Nr. 35/1976):

„[...]

§ 41 Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

(1) Einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung) bedürfen:

a) der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;

b) die Errichtung sonstiger Bauten über oder unter der Erde, die geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen;
[...]“

4.2.3. Oö. BauO 1994 (LGBl. Nr. 66/1994 in der anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 125/2020; vgl. Art. II der Oö. Bauordnungs-Novelle 2021, LGBl. Nr. 55/2021, wonach im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes am 1.9.2021 anhängige individuelle Verwaltungsverfahren, mit Ausnahme der sich aus Art. I Z 76 ergebenden Änderungen, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen sind):

„[...]
§ 1
Geltungsbereich
[...]
(3) Dieses Landesgesetz gilt nicht für
[...]
14. Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen aller Art, soweit es sich nicht um Gebäude oder um sonstige Bauwerke im Sinn des § 24 Abs. 1 Z 2 handelt
[...]
§ 2
Begriffsbestimmungen
[...]
(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes 2013.
[...]
§ 24
Bewilligungspflichtige Bauvorhaben
(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;
2. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauwerke über oder unter der Erde, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören;
[...]
§ 49
Bewilligungslose bauliche Anlagen
(1) Stellt die Baubehörde fest, daß eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie - unabhängig von § 41 - dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.
[...]
(5) Unter baulichen Anlagen im Sinn der Abs. 1 bis 4 sind sämtliche bewilligungspflichtige Bauvorhaben (§ 24) zu verstehen.

(6) Stellt die Baubehörde fest, daß eine baubehördlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlage nicht entsprechend den für sie geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans, ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen. § 48 Abs. 7 gilt sinngemäß.
[...]“

4.2.4. Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013; LGBl. Nr. 35/2013 in der anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 112/2019; vgl. Art. V Abs. 1 und 8 der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, LGBl. Nr. 125/2020, wonach im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes am 1.1.2021 anhängige baubehördliche Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen sind; vgl. weiters Art. II der Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2021, LGBl. Nr. 56/2021, wonach im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes am 1.9.2021 anhängige individuelle Verwaltungsverfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen sind):

„[...]
§ 2
Begriffsbestimmungen
Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]
5. Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
[...]
12. Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;
[...]
19. Neubau: die Herstellung von neuen Gebäuden sowie von Gebäuden, bei denen nach Abtragung bestehender baulicher Anlagen alte Fundamente oder die bestehenden tragenden Außenbauteile ganz oder teilweise wieder benützt werden;
[...]
§ 3
Allgemeine Anforderungen
(1) Bauwerke und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die in Folge angeführten bautechnischen Anforderungen erfüllen. [...]
Bautechnische Anforderungen an Bauwerke sind:
1. mechanische Festigkeit und Standsicherheit;
[...]
(3) Überdies müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass
1. eine ungehinderte, sichere und alltagstaugliche Benützung gewährleistet ist, [...]“

4.2.5. Oö. ROG 1994 (LGBl. Nr. 114/1993 in der anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 69/2015; vgl. den bereits zitierten Art. V Abs. 1 und 8 der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, LGBl. Nr. 125/2020):

„[...]
§ 30

Grünland

[...]

(2) Als Flächen des Grünlandes, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und nicht zum Ödland gehören, sind im Flächenwidmungsplan je nach Erfordernis insbesondere gesondert auszuweisen:

[...]

(5) Im Grünland dürfen nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4). [...]

[...]

§ 40

Schlußbestimmungen

[...]

(5) Soweit in diesem Landesgesetz, insbesondere in den §§ 21 bis 24 und 30, von der Errichtung von Bauwerken und Anlagen die Rede ist, ist darunter die Ausführung aller baulichen Anlagen, unabhängig von einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach der Oö. Bauordnung 1994, zu verstehen.

[...]

(8) Stellt die Baubehörde fest, daß eine bauliche Anlage nicht entsprechend diesem Landesgesetz ausgeführt wurde oder ausgeführt oder verwendet wird, hat sie - soweit nicht eine entsprechende Maßnahme nach der Oö. Bauordnung 1994 zu setzen ist - dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, die Verwendung der baulichen Anlage zu untersagen. § 57 Abs. 1 Z 11 und Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1994 gelten.

[...]“

4.3. Nach der Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde gegen den Eigentümer einer bewilligungslosen baulichen Anlage einen Bauauftrag zu erlassen.

4.3.1. Es ist dabei unstrittig, dass die Beschwerdeführerin seit 2013 Eigentümerin des Grundstückes und damit der seit 1974 darauf errichteten verfahrensgegenständlichen Anlagen ist. Sie kommt damit als Adressatin des angefochtenen Bauauftrages in Betracht.

4.3.2 Entgegen dem angefochtenen Bescheid sind jedoch nicht „sämtliche konsenslos errichteten Bauten und Anlagen“, die anlässlich der baupolizeilichen Überprüfung am Grundstück festgestellt wurden, als eine „bauliche Anlage“ im Sinne des § 49 Abs. 1 (und Abs. 6) Oö. BauO 1994 – und damit als ein Beseitigungsobjekt -zu beurteilen:

4.3.2.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist unter einer "baulichen Anlage" eine Anlage zu verstehen, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine gewisse Verbindung gebracht ist und die wegen ihrer Beschaffenheit geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu berühren (vgl. VwGH 29.9.2015, Ra 2015/05/0039). Entscheidend ist dabei, ob die Errichtung der Anlage objektiv das Vorliegen eines wesentlichen Maßes bautechnischer Kenntnisse beziehungsweise fachtechnischer Kenntnisse zu ihrer werkgerechten Herstellung

verlangt. Auf ein gewisses handwerkliches Geschick, das letztlich jeder Bastler oder Gartenbesitzer braucht, kommt es aber nicht an (vgl. VwGH 17.2.2021, Ra 2020/05/0197).

4.3.2.2. Mit Ausnahme der Terrassen (Punkte 2.3.4., 2.3.8.), der Weganlagen (Punkte 2.3.7., 2.3.9., 2.3.10.) und der Zaunanlagen (Punkte 2.3.13. bis 2.3.15.), bedürfen alle auf dem Boden des Grundstücks befindlichen Anlagen zur fachgerechten Errichtung – wie festgestellt – wesentlicher bautechnischer Kenntnisse. In Anbetracht der Ein- bzw. Umsturzgefahr eines Gebäudes (Punkte 2.3.1. bis 2.3.3.), einer Stützmauer bzw. einer sonstigen Wand mit Stützfunktion (Punkte 2.3.4. 2.3.6., 2.3.7., 2.3.9., 2.3.10., 2.3.11., 2.3.13 bis 2.3.15.), einer Treppenanlage (Punkte 2.3.7., 2.3.9., 2.3.10.), eines gemauerten Grillers (Punkt 2.3.6.), eines Holzbalkens mit Holzstützen (Punkt 2.3.5.), einer Gabione (Punkt 2.3.10.) oder eines betonierten Duschplatzes (Punkt 2.3.11.) im Falle einer nicht fachgerechten Standsicherheit (bzw. Frostsicherheit) - und der damit verbundenen Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Benutzer der Anlage - besteht auch ein öffentliches Interesse an der fachgerechten Herstellung dieser baulichen Anlagen. So müssen etwa nach § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 Z 1 Oö. BauTG 2013 alle Bauwerke die bautechnischen Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit erfüllen und eine sichere Benützung gewährleisten. Sie stellen damit bauliche Anlagen im Sinne des § 49 Abs. 1 (und Abs. 6) Oö. BauO 1994 dar, weshalb sie als Objekte eines Beseitigungsauftrages in Betracht kommen.

4.3.2.3. Gleiches gilt für das über 2 m hohe Schaukelgestell (Punkt 2.3.12.). Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass es als ein bloßes Spielgerät im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 14 Oö. BauO 1994 vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen wäre, käme ein Beseitigungsauftrag nach der – subsidiär geltenden - Bestimmung des § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994 (vgl. VwGH 20.10.2009, 2008/05/0265) für diese bauliche Anlage Betracht, zumal diese Bestimmung ebenfalls auf das Vorliegen einer (raumordnungswidrig errichteten) baulichen Anlage abstellt (vgl. VwGH 6.9.2011, 2011/05/0046).

4.3.2.4. Da – wie in Punkt 4.3.2.2. ausgeführt - die fachgerechte Errichtung der Terrassen, der Weganlagen und der Zaunanlagen auf dem Grundstück keine wesentlichen bautechnischen Kenntnisse erfordern, stellen sie keine baulichen Anlagen dar.

Jedoch ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei einem einheitlichen Bauwerk grundsätzlich der gesamte Bau Gegenstand eines baupolizeilichen Auftrags. Ein Abbruchauftrag darf sich hingegen nur dann auf Teile eines Bauvorhabens beziehen, wenn diese Teile vom übrigen Bauvorhaben trennbar sind. Die Trennbarkeit richtet sich hierbei - abgesehen von einer allfälligen rechtlichen Untrennbarkeit - nach der technischen Durchführbarkeit des auf diesen Bauteil beschränkten Beseitigungsauftrages (vgl. VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025):

4.3.2.4.1. Wie festgestellt sind die Terrassen zu den Punkten 2.3.4. und 2.3.8., die Weganlagen zu Punkt 2.3.9. und – im Umfang des Teilstückes „Ⓐ“ – zu Punkt 2.3.10. sowie die Zaunanlage mit Maschendrahtzaun zu Punkt 2.3.15.

bautechnisch von den baulichen Anlagen auf dem Grundstück trennbar, weshalb sie als nicht bauliche Anlagen keinen Gegenstand eines Beseitigungsauftrages nach § 49 Abs. 1 (und 6) Oö. BauO 1994 oder § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994 bilden.
4.3.2.4.2. Hingegen bilden nach den Feststellungen die Weganlagen zu Punkt 2.3.7. und – im Umfang des Teilstückes „Ⓑ“ – zu Punkt 2.3.10. (gleich der Rampe und dem Schacht) sowie die Zaunanlage zu Punkt 2.3.13. je eine untrennbare bauliche Einheit mit den baulichen Anlagen auf diesem Grundstück, weshalb sich der Beseitigungsauftrag auch auf diese Anlagen bezieht.
4.4. Weiters setzt die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages im Sinne des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Ausführung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig war bzw. ist. Für die Klärung der Frage, ob die Erlassung einer nachträglichen Baubewilligung im Zeitpunkt der Erlassung des Auftrages möglich ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgebend (vgl. VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025; VwGH 26.3.2019, Ra 2018/05/0165; u.a.).
4.4.1. <u>Zu den Gebäuden (Punkt 2.3.1. bis 2.3.3.):</u>
Die Gebäude wurden nach den Feststellungen frühestens im Jahr 1974 errichtet. Schon nach der im Jahr 1974 in Geltung gestandenen Bauordnung für Oberösterreich 1875 war zur „Führung von Neu-, Zu- oder Umbauten, dann zur Vornahme von wesentlichen Ausbesserungen und Umänderungen an bestehenden Gebäuden“ eine Baubewilligung erforderlich (vgl. § 1 leg. cit.). Nach der langjährigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Begriff „Neubau“ im Sinne dieser Bestimmung die Errichtung eines Gebäudes zu verstehen, wobei als Gebäude ein nach den Regeln der Baukunst umschlossener Raum anzusehen ist (vgl. VwGH 25.10.1988, 88/05/0101). Wie festgestellt sind für die Errichtung dieser allseitig umschlossenen Gebäude wesentliche bautechnische Kenntnisse erforderlich. Damit erwies sich der Bau dieser Gebäude schon nach der Bauordnung für Oberösterreich 1875 – gleich der ab 1.1.1977 in Geltung stehenden O.ö. Bauordnung 1976 (vgl. § 41 Abs. 1 lit. a leg. cit.) - als ein bewilligungspflichtiger Neubau (vgl. auch VwGH 27.11.1990, 90/05/0146, zur Bewilligungspflicht einer Holzhütte).
Auch nach der Bestimmung des § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 in Verbindung mit § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 erweisen sich die mit einer Traufenhöhe von mindestens ca. 2,00 m – und damit als begehbar – und allseitig umschlossen errichteten Gebäude mit einer Fläche von je mehr als 15 m² als bewilligungspflichtig (arg e con § 25 Abs. 1 Z 9 Oö. BauO 1994).
Die belangte Behörde hat damit zu Recht die Beseitigung der ohne Baubewilligung errichteten bewilligungspflichtigen Gebäude nach § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 angeordnet (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0058). Dass die belangte Behörde den angefochtenen Beseitigungsauftrag dabei auf Abs. 6 par. cit. stützte, schadet hingegen nicht (vgl. VwGH 27.2.2006, 2005/05/0068).

4.4.2. Zu den übrigen baulichen Anlagen (Punkte 2.3.4. [ausgenommen: Terrasse], 2.3.5 bis 2.3.7., 2.3.9. [ausgenommen: Weganlage], 2.3.10 [ausgenommen Weganlage Teilstück „Ⓐ“], 2.3.11. bis 2.3.14. und 2.3.15 [ausgenommen: Zaunanlage mit Maschendrahtzaun]):

Selbst wenn man die Errichtung der übrigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück als nach der Bauordnung für Oberösterreich 1875 bewilligungs- bzw. anzeigefreie Bauvorhaben beurteilt, so wurde der Beseitigungsauftrag jedenfalls zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands nach § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 rechtmäßig erlassen, da auch solche Bauausführungen den bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen müssen (vgl. VwGH 15.5.2014, 2012/05/0089): Im Zeitraum der Errichtung der baulichen Anlagen (frühestens im Jahr 1974) war das Grundstück – wie festgestellt – bereits als Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung bzw. landwirtschaftlich bedingte Bauten gewidmet. Die baulichen Anlagen auf dem Grundstück dienten bzw. dienen jedoch nicht der Landwirtschaft, sondern wurden zu Freizeitzwecken errichtet. Sie wurden daher widmungswidrig im Sinne dieser Bestimmung errichtet und widersprechen sie auch dem aktuellen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde P (vgl. dazu die näheren Ausführungen zu Punkt 4.5.1.; vgl. *Humer* in *Pabel*, Kommentar zum Oö Baurecht, Rz 99 zu § 49 Oö BauO 1994, zur Zulässigkeit eines auf diese Bestimmung gestützten Bauauftrages, wenn die bauliche Anlage während oder vor dem zeitlichen Geltungsbereich der O.ö. BauO 1976 bzw. der Oö. BauO 1994 raumordnungswidrig errichtet wurde, unter Hinweis auf VwGH 22.12.1987, 87/05/0171).

Selbst wenn man daher diese übrigen baulichen Anlagen als bewilligungs- bzw. anzeigefreie Bauvorhaben beurteilen würde, so kommt im Hinblick auf deren widmungswidrige Errichtung zu Recht ein Bauauftrag nach § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands in Betracht.

4.5. Nach der Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die belangte Behörde, wenn sie – wie gegenständlich – feststellt, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen (sog. „bedingter Beseitigungsauftrag“). Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann (sog. „unbedingter Beseitigungsauftrag“). Dies gilt gemäß § 25a Abs. 5 Z 2 Oö. BauO 1994 für anzeigepflichtige bauliche Anlagen sinngemäß (vgl. VwGH 29.9.2016, Ra 2016/05/0078).

4.5.1. Die Beschwerdeführerin verwendet nach den Feststellungen das Grundstück zu Freizeitzwecken ohne eine land- und forstwirtschaftliche Erwerbsabsicht. Sie verwendet damit die darauf befindlichen baulichen Anlagen im Hinblick auf die (gemäß § 49 Abs. 1 letzter Satz Oö. BauO 1994 maßgebliche) aktuelle

Flächenwidmung des Grundstückes als (unspezifiziertes) Grünland im Sinne des § 30 Abs. 2 und 5 Oö. ROG 1994 widmungswidrig: Nach dieser Bestimmung dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Eine – hier gegenständlich - bestimmungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 stellt dabei nicht schon jede land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im technischen Sinne dar. Zur Vermeidung missbräuchlicher Aushöhlung der Ziele der Raumordnung, insbesondere zur Vorkehrung gegen eine Zersiedelung, hat der Verwaltungsgerichtshof daher das Vorliegen betrieblicher Merkmale, das heißt eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit für wesentlich erachtet, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen landwirtschaftlichen (das heißt der Urproduktion dienenden) Betriebes rechtfertigt. Es soll verhindert werden, dass die Bestimmungen über die Flächenwidmung dadurch umgangen werden, dass jemand lediglich einem Hobby und nicht einer zumindest nebenberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht und auf diese Weise die für die Landwirtschaft bestimmten Grünflächen zersiedelt (vgl. VwGH 15.3.2021, Ra 2021/05/0036). Eine Nutzung des Grundstückes zu Freizeitzwecken stellt damit keine zumindest nebenberufliche landwirtschaftliche – und damit widmungskonforme - Tätigkeit im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dar. Schon mangels einer zumindest nebenberuflich landwirtschaftlichen Tätigkeit der Beschwerdeführerin geht daher ihre Rechtfertigung, gerade im Grünland seien Geräte bzw. Maschinen und dafür notwendige Bauten erforderlich, um das Grünland regelmäßig zu pflegen, ins Leere.

4.5.2. Eine Baubewilligung kommt für die im Spruch des Erkenntnisses angeführten (widmungswidrigen) baulichen Anlagen sohin nicht in Betracht bzw. wäre eine angezeigte Bauausführung wegen des Abweisungsgrundes der Widmungswidrigkeit zu untersagen (vgl. § 25a Abs. 1 Z 1 iVm § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. BauO 1994). Der Beseitigungsauftrag wurde daher hinsichtlich der im Spruch des Erkenntnisses angeführten baulichen Anlagen zu Recht unbedingt erlassen (vgl. dazu auch VwGH 17.4.2012, 2009/05/0063, wonach unter "maßgeblicher Rechtslage" in § 49 Abs. 1 letzter Satz Oö BauO 1994 jedenfalls auch die in Abs. 6 leg. cit. genannten bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen sind, weshalb sich eine Differenzierung dahingehend, ob eine baubewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder bau- und anzeigefreie Ausführung vorliegt, erübrigt, wenn – wie gegenständlich - ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht).

4.5.3. Die von der Beschwerdeführerin monierte „Erteilung von Auflagen zur Herstellung eines rechtskonformen Zustands“ (anstelle eines Beseitigungsauftrages) wurde hingegen von der belangten Behörde zu Recht nicht in Betracht gezogen, da § 49 Oö. BauO 1994 eine solche Maßnahme nicht vorsieht. Auch hat die belangte Behörde bei Anwendung dieser Bestimmung zu Recht die Frage des Eigentumserwerbs am Grundstück im Erbweg, den Umstand des langjährigen (unbeanstandeten) Bestandes der baulichen Anlagen auf dem

Grundstück bzw. in der Nachbarschaft oder persönliche Umstände der Beschwerdeführerin bei der Erlassung des unbedingten Beseitigungsauftrages unberücksichtigt gelassen, da rechtlich ausschließlich von Bedeutung ist, dass die baulichen Anlagen widmungswidrig errichtet wurden und auch dem aktuellen Flächenwidmungsplan widersprechen. So vermag nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der bloße Umstand, dass Baulichkeiten seit langer Zeit ohne entsprechende Bewilligung bestehen, keine Rechtswidrigkeit eines Beseitigungsauftrages zu begründen (vgl. VwGH 25.6.2019, Ra 2019/05/0085; vgl. auch VwGH 13.11.2021, 2010/05/0132, wonach etwa wirtschaftliche Abwägungen für die Erlassung des Bauauftrages nach § 49 Oö. BauO 1994 nicht vorgesehen sind). Der Einwand der Beschwerdeführerin, der Bauauftrag wäre unbillig, geht daher ins Leere.

4.5.4. Da das Bauarchiv der belangten Behörde nach den Feststellungen schon seit dem Jahr 1940 in vollständiger und sortierter Form besteht, verfangen auch die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu einem „vermuteten“ Baukonsens für die erst ab dem Jahr 1974 errichteten Bauten nicht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt die Rechtsvermutung der Konsensmäßigkeit einer alten Baulichkeit vielmehr nur dann in Betracht, wenn der Zeitpunkt der Erbauung so weit zurückliegt, dass die Erteilung der Baubewilligung fraglich erscheint, oder bestimmte Indizien dafür sprechen, dass trotz des Fehlens behördlicher Unterlagen von der Erteilung einer Baubewilligung auszugehen ist. Die Rechtmäßigkeit des Bestandes ist nur dann zu vermuten, wenn der Zeitpunkt der Herstellung desselben so weit zurückliegt, dass, von besonders gelagerten Einzelfällen abgesehen, auch bei ordnungsgemäß geführten Archiven die Wahrscheinlichkeit, noch entsprechende Unterlagen auffinden zu können, erfahrungsgemäß nicht mehr besteht. Darüber hinaus vermögen weder die Tatsache, dass die Baubehörde nach Errichtung des Gebäudes keinen baupolizeilichen Auftrag erlassen hat, noch der Umstand, dass auf den umliegenden Grundstücken Gebäude errichtet wurden, für die gleichfalls keine Baubewilligungen vorliegen, die Konsensmäßigkeit eines Gebäudes zu begründen (vgl. VwGH 17.12.2018, Ra 2018/05/0264, wonach etwa ein Anfang der 1960er-Jahre errichtetes Gebäude nicht als alter Bestand im Sinne dieser Rechtsprechung anzusehen ist).

4.6. Aus Anlass des Erkenntnisses waren die zu beseitigenden baulichen Anlagen näher zu spezifizieren und es war insbesondere in Anbetracht einer möglichen Gefahr durch Hangrutschungen bei Entfernung der Stützmauern bzw. im Hinblick auf die am Grundstück verlegten Leitungen, worauf auch die Beschwerdeführerin Bezug nimmt, die Herstellung des vorigen Zustands des Grundstücks anzuordnen. Bei der Wiederherstellbarkeit des vorigen Zustandes kommt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht auf die Herstellbarkeit desselben, identischen Zustandes, sondern eines gleichartigen Zustandes an (vgl. VwGH 25.8.2021, Ra 2021/03/0132).

Des Weiteren war mit dem Erkenntnis auch die Beseitigungsfrist unter Berücksichtigung der Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen

und der Vielzahl bzw. Art der baulichen Anlagen auf dem Grundstück angemessen mit rund einem Jahr zu bemessen.
4.7. Mit der gegenständlichen Sachentscheidung konnten auch allfällige behauptete Begründungsmängel des angefochtenen Bescheides saniert werden, zumal das Erkenntnis an die Stelle des angefochtenen Bescheides tritt (vgl. VwGH 29.6.2016, Ra 2016/05/0052).

Zu Punkt II.:
5.1. Nach der Bestimmung des § 77 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), welche gemäß § 17 VwGVG auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Anwendung findet, können für Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes, wie in concreto für die Durchführung eines Lokalaugenscheins, Kommissionsgebühren eingehoben werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Bestimmung des § 76 AVG sinngemäß anzuwenden (vgl. VwGH 28.3.2018, Ra 2017/07/0123).
5.2. Da der Lokalaugenschein des bautechnischen Amtssachverständigen am 14.10.2021 im Rahmen der Beschwerde im von Amts wegen eingeleiteten baupolizeilichen Verfahren nach § 49 Oö. BauO 1994 notwendig wurde, trifft die Beschwerdeführerin eine Kostentragungspflicht gemäß § 76 Abs. 2 AVG: Diese setzt voraus, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem schuldhaften Verhalten der Beschwerdeführerin und des mit Kosten verbundenen Lokalaugenscheins bestand und der Lokalaugenschein zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts erforderlich war. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Verschulden im Sinne des § 76 Abs. 2 AVG vorliegt, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom Verschuldensbegriff des § 1294 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) auszugehen. Ein solches Verschulden fällt jemandem nur zur Last, wenn ihn zumindest der Vorwurf trifft, er habe es an der gehörigen Aufmerksamkeit oder dem gehörigen Fleiß fehlen lassen (vgl. VwGH 29.1.2020, Ro 2019/05/0001).
Die Beschwerdeführerin hatte in concreto die Durchführung des Lokalaugenscheins verschuldet, weil auf ihrem Grundstück widmungswidrig und konsenslos bauliche Anlagen errichtet sind. Aus diesem Grund musste die belangte Behörde von Amts wegen einen baupolizeilichen Auftrag erteilen, welcher aufgrund der gegenständlichen Beschwerde Sache des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist. Da der Augenschein der baulichen Anlagen durch den bautechnischen Amtssachverständigen zur Beurteilung der Rechtswidrigkeit der Errichtung sowie des Beseitigungsumfangs und damit der Rechtmäßigkeit des ergangenen baupolizeilichen Auftrags notwendig war, hat die Beschwerdeführerin die mit dem Lokalaugenschein verbundenen Kosten zu tragen.
5.3. Zur Höhe der Kommissionsgebühren:
Gemäß § 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 sind die Kommissionsgebühren in Pauschalbeträgen nach den Tarifen des § 3 festzusetzen.

Nach § 3 Abs. 1 leg. cit. beträgt der Tarif der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan der Behörde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Dabei ist die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen notwendig aufgewendete Zeit, nicht aber der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit der Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen dem Amt und dem Ort der Amtshandlung verbunden ist (§ 2 leg. cit.). Danach errechnen sich Kommissionsgebühren für den am 14.10.2021 in der Dauer von vier halben Stunden vom bautechnischen Amtssachverständigen durchgeführten Lokalaugenschein in Höhe von 81,60 Euro (4 x 20,40 Euro).

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu Bauaufträgen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack